Antragserfordernis – Wozu benötigen wir einen Antrag?

Der Antrag hat eine konstitutive (anspruchsbegründende) Wirkung. Leistungen nach dem SGB II werden nur nach einem wirksamen Antrag erbracht (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Die Leistungen nach § 24 Abs. 1 und 3 SGB II sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen – mit Ausnahme der Leistungen für die Ausstattung mit einem persönlichem Schulbedarf gem. § 28 Abs. 3 SGB II - separat beantragt werden. Das Jobcenter soll Eltern jedoch unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistung für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 SGB II).

Was ist eigentlich ein Antrag?

Der Antrag ist eine einseitige, empfangsbedürftige öffentlich-rechtliche Willenserklärung der antragstellenden Person gegenüber dem* Leistungsträger, durch die Leistungen beantragt werden soll. Die Willenserklärung ist wirksam, wenn sie dem Leistungsträger zugeht. Die antragstellende Person erwartet eine Entscheidung und hat ein Recht darauf, diese Entscheidung zu erhalten.

Ein Antrag kann von der antragstellenden Person widerrufen oder (nach Zugang des Antrages beim Sozialleistungsträgers) zurück genommen werden. Dies ist unbedingt sorgfältig schriftlich zu dokumentieren. Von einer Bescheiderteilung ist hier abzusehen.

Wie sieht ein Antrag aus?

Der Antrag muss grundsätzlich in deutscher Sprache gestellt werden (§ 19 SGB X).

Eine festgeschriebene Form sieht das SGB II für Anträge nicht vor. Es sollen gem. § 60 Abs. 2 SGB I die vorhandenen Anträgsformulare genutzt werden. Jedoch sind auch (fern-) mündliche Vorsprachen oder andere als die üblich verwendeten Anträgsformulare als wirksame Anträge zu werten. Eine Ablehnung aufgrund nicht verwendeter Vordrucke ist unzulässig.

Da die antragstellende Person die objektive Beweislast dafür trägt, dass und zu welchem Zeitpunkt ein Antrag gestellt wurde, hat das Jobcenter die Vorsprache und ggf. die Antragstellung auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

Wo stellt man einen Antrag?

Anträge auf Sozialleistungen sind bei dem örtlich und sachlich zuständigen Leistungsträger zu stellen. Wird ein Antrag bei einem unzuständigen Träger gestellt, muss dieser entgegen genommen und unverzüglich an den zuständigen Träger weiter geleitet werden (§ 16 SGB I). Die Entgegennahme eines Antrages, der in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters fällt, darf nicht verweigert werden, weil der Antrag unzulässig oder unbegründet erscheint (§ 20 Abs. 3 SGB X).

Wer kann einen Antrag stellen?

Für einen wirksamen Antrag ist die Beteiligungs- und (Verfahrens-) Handlungsfähigkeit (§§ 10 SGB X ff.) von Bedeutung. Nach § 36 SGB I kann der*diejenige Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat (beachte: möglicherweise Begrenzung dieser Handlungsfähigkeit durch einen gesetzlichen Vertretenden).

Die Antragstellung kann durch eine*n Dritte*n erfolgen, wenn diese*r seine Bevollmächtigung nachweisen kann. Eine gesetzliche Vermutung der Bevollmächtigung besteht gem. § 38 Abs. 1 SGB II für die erwerbsfähige, leistungsberechtigte/ Person, die Leistungen für die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen beantragen kann.

Was muss das Jobcenter dabei beachten?

Dem Jobcenter obliegt eine Beratungs- und Informationspflicht (§ 14 SGB I). Unklar oder nicht zielgerichtet gestellte Anträge sind im Zweifel zum Vorteil der beantragenden Person auszulegen, so dass soziale Rechte

weitgehend realisiert werden können (§ 2 Abs. 2 SGB I). Wann eine Erklärung als Antrag zu werten ist, ist im Wege der Auslegung zu bestimmen. Die Auslegung eines Antrags hat sich entsprechend § 133 BGB unabhängig vom konkreten Wortlaut am wirklichen Willen der antragstellenden Person zu orientieren. Dies ist im Regelfall Aufgabe der Eingangszone bei der ersten Vorsprache der antragstellenden Person. Der Antrag hat jedoch auch eine Verfahrensgegenstand begrenzende Funktion. Es dürfen daher keine Leistungen über den (ausgelegten) Antrag hinaus bewilligt werden.

Leistungsbeginn/ Rückwirkung des Antrages

Seit dem 01.01.2011 wirkt der Antrag grundsätzlich auf den Ersten eines Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Sollte bei der Ermittlung des Willens der antragstellenden Person herauskommen, dass der Antrag für ein in der Zukunft liegendes Datum gestellt werden soll, so ist auch dies nur zum Ersten eines Folgemonats möglich. Dadurch wird eine monatsweise Berücksichtigung von Ein- und Ausgaben bewirkt.

Postalische Anträge oder Anträge per Email sind ab Tag des Post- bzw. E-Mail-Eingangs wirksam. Bei Anträgen per E-Mail muss ggf. später die Willenserklärung der leistungsbeantragenden Person bzw. dessen Vertretung durch Unterschrift bestätigt werden.

Wird ein Antrag bei einem unzuständigen Träger gestellt und leitet dieser den Antrag an den zuständigen weiter, gilt der Antrag ab Eingang bei dem unzuständigen Träger als gestellt (§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I).

Unter den Voraussetzungen des § 28 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 5 SGB II kann ein Antrag bis zu einem Jahr zurück wirken. Der Antrag beim Jobcenter muss in diesen Fällen unverzüglich innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Ablehnung/ Erstattung der anderen Leistung gestellt werden, damit der Antrag bis zu einem Jahr zurück wirken kann. Bedingung hierfür ist, dass die berechtigte Person davon abgesehen hat, einen Antrag auf SGB II Leistungen zu stellen, weil sie eine andere Sozialleistung beantragt hat (Ursachenzusammenhang) und der zunächst angegangene Leistungsträger den Antrag negativ bescheiden musste (die Leistung wurde versagt oder eine positive Entscheidung wurde mit Erstattungsfolge zurückgenommen). Die bloße Rücknahme des anderen Antrages reicht dafür nicht aus.

Folgen fehlender Mitwirkung: Die Versagung

Eine antragstellende Person ist gem. § 60 Abs. 1 SGB I zur Mitwirkung verpflichtet. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, können die beantragten Leistungen <u>bis zum Nachholen der Mitwirkung</u> ganz oder teilweise versagt werden (§ 66 Abs. 1 SGB I). Nur aufgrund von Untätigkeit oder Fernbleiben der antragstellenden Person kann nicht auf eine Antragsrücknahme geschlossen werden. Die antragstellenden Person ist gem. § 66 Abs. 3 SGB I auf die Folgen fehlender Mitwirkung innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich hinzuweisen. Im Regelfall erfolgt eine Bestätigung darüber durch die Unterschrift der antragstellenden Person auf dem Eingangszonenbogen. Eine Anhörung gem. § 24 SGB X ist dann bei einer Leistungsversagung entbehrlich.

Eine Versagung stellt kein strafähnliches Mittel dar. Durch eine Versagung soll die antragstellende Person zu einem elementaren sozialrechtlichen Verhaltensgebot bewegt werden. Daher können die Leistungen bei nachgeholter Mitwirkung ganz oder teilweise erbracht werden (§ 67 SGB I), soweit auch in der Vergangenheit Hilfebedürftigkeit vorlag. Hierbei ist Ermessen auszuüben, bei dem die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Person sowie die Ursachen für die nicht erfüllte Mitwirkung berücksichtigt werden. Auf das Einhalten der Widerspruchsfrist kommt es nicht an.

Was tun, wenn...?

Nimmt eine antragstellende Person ihren **Termin** zur Antragsabgabe ohne Angabe von Gründen **nicht wahr,** <u>können</u> die Leistungen ohne weitere Erinnerung versagt werden (soweit eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch Aushändigung und Unterzeichnung des Eingangszonenbogens stattfand).

Erscheint eine antragstellende Person zur **Antragsabgabe ohne** oder nur mit **unvollständigen Antragsunterlagen**, ist sie erneut schriftlich mit Belehrung über die Rechtsfolgen fehlender Mitwirkung aufzufordern, die konkret benannten, fehlenden zahlungsrelevanten Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist einzureichen.

Nennt eine antragstellende Person Gründe für ihr Fernbleiben oder das Fehlen von Unterlagen, sind diese bei der Ermessensausübung entsprechend zu würdigen.

Keine abschließende Entscheidung

Ein auf fehlende Mitwirkung gestützter Versagungsbescheid, enthält keine Entscheidung über die materiell rechtlichen Voraussetzungen des Leistungsanspruches. Eine solche Entscheidung könnte durch Ablehnung des Antrages wegen Zweifel an der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II) erfolgen, wenn nicht detailliert nachgewiesen wurde, wie der Lebensunterhalt seit Wirksamkeit des ersten (versagten) Antrages sichergestellt wurde. Nachzuweisen sind insbesondere die Bestreitung des Lebensunterhaltes, die Zahlung der Kosten der Unterkunft, und der Krankenversicherung.

Beispiel 1:

Antragstellerin A stellt nach Versagung ihren Lebensunterhalt und alle weiteren Kosten durch Verwendung ihres Schonvermögens sicher bis sie nach zwei Monaten nach der Versagung ihre Mitwirkungspflichten voll nachholt.

In diesem Fall kann eine rückwirkende Bewilligung erfolgen.

Beispiel 2:

Acht Monate nach der Versagung erscheint Antragsteller B und reicht fehlende Unterlagen nach. Er gibt weiter an, in der Zwischenzeit von diversen kleinen Jobs, von Bekannten und der Tafel gelebt zu haben, ohne dies weiter nachweisen zu können.

Hier kann keine rückwirkende Bewilligung erfolgen. Das Einreichen der fehlenden Unterlagen ist als neuer Antrag zu werten. Der alte Antrag ist wegen Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit gem. § 9 SGB II abzulehnen.

Beispiel 3:

Antragstellerin C spricht 3 Jahre nach Erhalt ihres Versagungsbescheides vor und reicht alle fehlenden Unterlagen ein.

Der Antrag auf jahrelange, rückwirkende Erbringung der versagten Leistung ist unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gem. § 67 SGB I abzulehnen. Die existenzsichernde Funktion der Grundsicherungsleistung kann nicht mehr hergestellt werden. Das Einreichen der Unterlagen ist - sofern von der antragstellenden Person gewünscht - ab Tag des Eingangs im Jobcenter als neuer Antrag zu werten. Im Einzelfall ist denkbar, dass die analoge Anwendung der Fristen aus § 44 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II erfolgen könnte.